

uns in die Gegenwart versetzen und denselben Weg, den wir soeben im Jahre 1892 zurückgelegt, in Wirklichkeit machen, und zwar um Mitte Juni 1893.

Da steht's allerdings völlig anders um den Bestand der Wachtelkönige!

Wir brechen um neun Uhr abends von Hameln auf und durchwandern die uns bekannte Gegend. Wir lauschen nach links, spähen gespannt nach rechts, in der Hand das mit „*Crex pratensis*“ überschriebene kleine Buch, um auch in diesem Jahre unsere Notizen über den Vogel zu sammeln und einzutragen. Soviel wir aber auch spähen und so kreuz und quer wir gehen, — auf dem ganzen nächtlichen Wege hören wir nicht einen einzigen Wachtelkönig: Die ganze Gegend von Hameln bis zur 3 $\frac{1}{2}$ Stunde westlich befindlichen Landesgrenze, woselbst im vorigen Jahre 68 Stück dieses Sonderlings schnarrten, woselbst 1892 Hunderte von Jungen erbrütet wurden, beherbergt 1893 nicht einen einzigen!

Nur ein einziger Vogel hat während zwei Abenden bei dem Dorfe Königsförde geschnarrt; sonstwie hat sich keiner hören lassen.

Sophienhof bei Grunenhagen, Juni 1893.

Das neue Japanische und Russische Jagdgesetz, vom Standpunkte des Vogelschützers aus betrachtet.

Von Professor Dr. R. Blasius.

I.

Im Laufe des verflossenen Winters schrieb mir Herr Professor Dr. H. Mitsch aus Charand in Betreff des für das Königreich Japan am 5. Oktober 1892 erlassenen Jagdgesetzes, veranlaßt durch meinen in der „Ornith. Monatschrift“ unseres Vereins, XIV. 1889, Seite 89—103 über Japanische Vögel veröffentlichten Aufsatz. Es handelte sich um Angaben der deutschen und wissenschaftlichen Namen der in dem japanischen Gesetze angeführten Vögel. Mit großem Vergnügen folgte ich der Aufforderung und stellte für Herrn Prof. Mitsche nach Blakiston & Pryer, *Birds of Japan* (from the Transactions of the Asiatic Society of Japan, Vol. X. Pt. I. May 1882) und H. Seebohm, *The Birds of the Japanese Empire*, London 1890 ein Verzeichnis der wahrscheinlich in dem betreffenden Gesetze bezeichneten Vögel zusammen. Herr Professor Mitsche hat hiervon, wie er mir mitteilt, in einer Arbeit in seiner Jagdzeitung Gebrauch gemacht und mir zu gleicher Zeit vorgeschlagen, die zusammengestellten genaueren ornithologischen Notizen in einer speziell ornithologischen Zeitschrift zu veröffentlichen. Nachdem ich mich noch weiter mit diesem Gegenstande beschäftigt habe, finde ich immer mehr, daß das japanische Gesetz ein sehr interessantes Gemisch von Jagd- und Vogelschutzgesetz

darstellt, das eine Reihe von Einzelheiten enthält, die die Mitglieder unseres zum Schutze der Vogelwelt gegründeten Vereins interessieren dürften. So weit es mir möglich war, suchte ich mir aus den hiesigen Bibliotheken Litteratur über Japan zu verschaffen, besonders, um vielleicht die Gründe aufzufinden, weshalb manche Vogelarten dem gesetzlichen Schutze unterstellt sind, an deren Hegung und Förderung bei uns wohl noch Niemand gedacht hat. Von besonderem Nutzen waren mir folgende Bücher:

1. Kunst- und Handwerk in Japan, von Dr. J. Brinckmann, Berlin 1889.
2. Kunst und Kunstgewerbe in Japan, Vortrag gehalten von Dr. J. Brinckmann 18. November 1882 in Hamburg.
3. L' Art Japonais par Louis Gonze, Paris, kleine Ausgabe.
4. L' Art Japonais par Louis Gonze, Paris 1883, große Ausgabe.
5. Ceramic Art of Japan by George A. Andsley and James L. Bowes, London, 1881.
6. Hyakutsyo Ga-fu von Bai-rē. (Bilderbuch verschiedener Vögel von Baire), Tokio, Japan. Buchdruckerei von M. Ōkura, 18. Oktober 1881,

deren japanische Namen mir Herr stud. Shinzo Kasai aus Yamaguchi in Japan, der sich zur Zeit zum Zwecke des Studiums der Chemie an hiesiger Herzogl. Technischer Hochschule aufhält, in deutschen Buchstaben und Silben aufschrieb, so daß ich im Stande war, dieselben sowohl mit dem von Blakiston & Fryer angegebenen japanischen Namen als auch mit den im Jagdgesetze aufgeführten Vögeln zu vergleichen. Leider erwähnt Seebohm in seinem Werke die japanischen Vogelnamen nicht.

Da später eine Reihe der einzelnen Inseln des japanischen Reiches erwähnt werden, seien einige kurze geographische Notizen vorausgeschickt. Das Kaiserreich erstreckt sich von 26° 30' bis 48° n. Br. und besteht von Süden nach Norden gezählt aus folgenden Inseln: Lo-Choo, Bonin, St. Peter, Kiuschiu, Sikoku, Hondo (Nippon oder eigentl. Japan), Jesso und Kurilen.

Zunächst will ich das ganze japanische Jagdgesetz, wie ich es der Güte des Herrn Professor Mitsche verdanke, hier mitteilen und dann die einzelnen Punkte, die für den Vogelschützer besonderes Interesse haben, besprechen.

Das Jagdgesetz für das Königreich Japan vom 5. Oktober 1892 lautet nach dem in der großen politischen Zeitung „Nippon“ Nr. 1205 vom 7. Oktober 1892 mitgeteilten Texte folgendermaßen:

Jagdgesetz für das Kaiserreich Japan vom 5. October 1892.

I. Von den Jagdgeräthen und der Ausübung der Jagd.

§ 1. Unter Jagd ist zunächst zu verstehen die Erlegung von Vögeln und vierfüßigen Tieren mittelst des Schießgewehres oder das Fangen derselben mit Hilfe von verschiedenen Netzen, dem Falken, Vogelleim oder Schlingen.

Welche Arten der vorstehend genannten Jagdgeräthe gestattet sind, bestimmt das Ackerbau- und Handelsministerium.

§ 2. Die Benutzung von Explosionsstoffen, Selbstschüssen und für Menschen gefährlichen Schlingen oder Fallgruben ist bei der Jagd verboten.

In Betreff anderer als der in diesem und dem vorigen § genannten Jagdgeräthe und Jagdarten kann mit Zustimmung des Ackerbau- und Handelsministers der Provinzialdirektor besondere Vorschriften erlassen.

§ 3. Der Gebrauch des Schießgewehres ist verboten vor Sonnenaufgang, nach Sonnenuntergang und in der Nähe größerer Häuserkomplexe und Menschenmengen. Ferner ist es verboten, in der Nähe von Gebäuden, Schiffen und Eisenbahnzügen, sowie in der Richtung derselben zu schießen.

§ 4. Die Ausübung der Jagd ist an folgenden Orten verboten:

1. auf kaiserlichen Besitzungen;
2. auf mit Warnungstafeln versehenen Grundstücken;
3. auf den Landstraßen;
4. in öffentlichen Parkanlagen;
5. auf der Kirche und dem Tempel zugehörigen Grundstücken;
6. auf Friedhöfen;
7. auf allen durch Zäune, Hecken oder Mauern eingefriedigten Grundstücken und auf allen angebauten Bodenflächen.

Auf den unter 7. angeführten Grundstücken kann man aber mit Einwilligung des Besitzers jagen.

§ 5. Der Provinzialdirektor kann auf Ansuchen des Besitzers eines Grundstücks und wenn er es für nötig findet, Warnungstafeln setzen.

II. Von der Berechtigung zur Ausübung der Jagd.

§ 6. Jede Person, welche jagen will, muß vorher die Erlaubnis des Provinzialdirektors einholen. Doch ist dies nicht notwendig, wenn auf eingefriedigten Grundstücken ohne Anwendung von Schießgewehr gejagt werden soll.

Eine Person, die auf Grund von § 30 bestraft wurde, kann die Jagdberechtigung erst nach Ablauf eines Jahres wieder erhalten.

§ 7. Es giebt zwei Arten von Jagdberechtigung:

- I. zu Erwerbzzwecken,
- II. zu Vergnügungszwecken,

und jede derselben zerfällt wieder in zwei Unterarten, je nachdem die Jagd

A) ohne Anwendung des Schießgewehres,

B) mit Anwendung des Schießgewehres

ausgeübt wird.

§ 8. Die Jagdberechtigung zu Erwerbzzwecken können folgende Personen nicht erhalten:

1. Staatliche Beamte,
2. Personen, welche eine Einkommensteuer zahlen,
3. Personen, welche über 15 Yen (45 Mark) Grundsteuer zahlen,
4. die Mitglieder der Familie solcher Personen, welche über 15 Yen Einkommensteuer zahlen.

§ 9. Personen, welche eine Jagdberechtigung zu erwerben wünschen, haben für diese Erlaubnis (den Jagdschein) zu bezahlen: für

I. die Jagdberechtigung zu Erwerbzzwecken

a) ohne Schießgewehr 0,5 Yen (1,50 Mk.),

b) mit Schießgewehr 1,0 Yen (3 Mk.);

II. die Jagdberechtigung zu Vergnügungszwecken

a) ohne Schießgewehr 5 Yen (15 Mk.),

b) mit Schießgewehr 10 Yen (30 Mk.).

§ 10. Wer die Jagdberechtigung A besitzt (d. h. die Berechtigung zur Jagd ohne Anwendung des Schießgewehres), darf vom 15. Oktober an ein ganzes Jahr jagen, während eine Person, die im Besitze der Jagdberechtigung B ist (d. h. zur Berechtigung der Jagd mit Anwendung des Schießgewehres), nur vom 15. Oktober bis 15. April jagen darf.

§ 11. Ausübung der Jagd auf Grund eines für eine andere Person ausgestellten Jagdscheins ist verboten.

Eine Person, welche die Jagdberechtigung A (d. h. ohne Anwendung des Schießgewehres) besitzt, darf höchstens mit drei Gehülften jagen.

§ 12. Bei Ausübung der Jagd muß der Jagdschein mitgeführt werden.

Polizeibeamte, Forstbeamte und Bürgermeister können die Vorweisung des Jagdscheins verlangen. Die Vorweisung des Jagdscheins darf nicht verweigert werden.

§ 13. Etwaiger Verlust des Jagdscheins ist der Polizeibehörde und der Behörde, die ihn ausgestellt hat, anzuzeigen.

Für einen verlorenen oder zerrissenen Jagdschein kann man gegen Erlegung von 25 Sen (75 Pfennig) einen neuen bekommen.

§ 14. Personen unter 16 Jahren können die Jagdberechtigung B (Berechtigung zur Jagd mit dem Schießgewehr) nicht erhalten.

§ 15. Längstens 30 Tage nach Ablauf des Jagdscheins ist derselbe der Behörde, die ihn ausstellte, zurückzugeben.

III. Von den Jagdbezirken.

§ 16. Ein japanischer Staatsangehöriger, der sich auf eine bestimmte Zeit einen Jagdbezirk reservieren will, muß hierzu durch Vermittelung der Provinzialbehörde die vorherige Erlaubnis des Ackerbau- und Handelsministers einholen, die aber höchstens auf den Zeitraum von 10 Jahren erteilt werden kann.

Der Ackerbau- und Handelsminister kann eine Einschränkung eines solchen Jagdbezirks anordnen.

§ 17. Soll ein solcher Jagdbezirk auf dem Staate gehörigen Waldungen, Fluren oder Wasserflächen eingerichtet werden, so ist bei den zuständigen Behörden um die leihweise Ueberlassung derselben anzuhalten.

Ist der Grund des Jagdbezirks in Privathänden, so muß zunächst die Einwilligung des Besitzers erlangt werden.

§ 18. Für gewöhnlich ist als Maximalgröße eines Jagdbezirkes 1500 Mo (etwa 1500 ha) anzusetzen. Für einen Jagdbezirk bis zu dieser Größe ist eine jährliche Abgabe von 10 Yen (30 Mk.) zu zahlen.

Ist die Fläche eines Jagdbezirkes größer, so steigt die jährliche Abgabe für je 100 Mo (100 ha) um 1 Yen (3 Mk.).

Der Ackerbau- und Handelsminister ist befugt, unter Umständen die Abgaben für einen Jagdbezirk zu ermäßigen.

§ 19. In einem Jagdbezirke können außer der Person, die sich denselben reservierte, andere nur mit deren Erlaubnis jagen.

§ 20. Auch in einem Jagdbezirke dürfen nur solche Personen jagen, die im Besitze eines Jagdscheines sind.

§ 21. Auflassung oder Verkleinerung eines Jagdbezirkes ist durch Vermittlung der Provinzialbehörde dem Ackerbau- und Handelsminister anzuzeigen.

§ 22. Falls der Nutznießer eines Jagdbezirkes gegen das Jagdgesetz verstößt oder auf Grund von § 16, Absatz 2 verfügte Beschränkungen mißachtet, so kann der Ackerbau- und Handelsminister die Reservierung des Jagdbezirkes ganz oder teilweise aufheben. Der Ackerbau- und Handelsminister kann auch dann eingreifen, wenn die öffentliche Wohlfahrt es erheischt.

§ 23. Schon bezahlte Abgaben werden auch nicht erstattet, wenn auf einem Jagdbezirk die Bestimmungen von § 21 oder 22 angewendet werden.

IV. Schonbestimmungen.

§ 24. Folgende Tiere zu schießen oder zu fangen, ist verboten.*)

Verzeichnis der einzelnen Arten mit lateinischem, deutschem und japanischem Namen, nebst kurzer biologischer Charakterisierung.

Störche und Kraniche; Tsuru resp. Dzuru.

A. Störche.

1. *Ciconia boyciana*, Swinh. (Japanischer Storch; Ko-dzuru), Standvogel.

B. Kraniche.

2. *Grus cinerea*, Bechst. (Gemeiner Kranich), Wintergast.
3. *Grus leucogeranus*, Pall. (Weißer sibirischer Kranich), Frühlings- und Herbst-Passant.
4. *Grus japonensis*, Muell. (Heiliger Kranich; O-tsuru, Tsurisama, Tan-cho), Brutvogel.
5. *Grus leucauchen*, Temm. (Weißnackiger Kranich; Mana-dzuru), Brutvogel.
6. *Gr. monachus*, Temm. (Weißköpf. Kranich; Nabe-dzuru), Brutvogel in S. Japan.

Schwalben und Segler; Tsu-ha-me.

A. Schwalben.

1. *Hirundo rustica*, L.; *gutturalis*, Scop. (Rauchschwalbe; Tsubakuro), Sommerbrutvogel.
2. *Hirundo javanica*, Sparrm. (Javanische Rauchschwalbe).

*) Im Gesetze sind nur die japanischen Sammelnamen angegeben; ich setze hier die deutschen Sammelnamen vor die japanischen, auf welche dann die vermuthlich dorthin zu rechnenden einzelnen Arten folgen mit einer kurzen biologischen Charakterisierung, ob dieselben z. B. als Standvögel, Passanten, Sommervögel u. s. w. in Japan vorkommen. Bei der Nomenclatur folge ich dem neuesten zusammenfassenden Werke über die Vögel Japans von Seebohm.

3. *Hirundo alpestris*, Pall.; *japonica*, T. et S. (Japanische Alpenschwalbe; Jama-tsubakuro).
4. *Chelidon dasypus*, Bonap. (Schwarzfuss = Schwalbe; Iwamaki-tsubame), Sommerbrutvogel.
5. *Cotyle riparia*, L. (Uferschwalbe; Tsuma-mugari-tsubame), Sommerbrutvogel.

B. Segler.

6. *Cypselus pacificus*, Lath. (Weißrumpfiger Segler; Nairi-tsubame), Sommerbrutvogel.

Lerchen, Pieper und Fluenvögel; Hibari, Ta-hibari.

A. Lerchen.

1. *Alauda arvensis*, L. (Feldlerche; Hibari), Brutvogel.
2. *Alauda alpestris*, L. (Alpenlerche), kommt auf den Kurilen und wahrscheinlich auch in Japan vor.

B. Pieper.

3. *Anthus maculatus*, Hodgs. (Westlicher Baumpieper; Biudzui), Sommerbrutvogel.
4. *Anthus spinoletta*, L.; *japonica*, T. et S. (Alpenpieper; Ta-hibari), Wintergast, auf den Kurilen brütend.
5. *Anthus cervinus*, Pall. (Rotkehliger Pieper), Frühling = und Herbst = Passant.

C. Fluenvögel.

6. *Accentor alpinus*, Gm.; *erythropygius*, Swinh. (Alpenfluevogel; Kaya-hibari), Brutvogel.
7. *Accentor modularis*, L.; *rubidus*, T. et S. (Japanischer Fluenvogel; Iwa-hibari).

Bachstelzen; Sekirei.

1. *Motacilla lugens*, Pall. (Kamtschatkische Bachstelze), Brutvogel auf den Kurilen und in Yesso, Wintergast in Japan.
2. *Motacilla japonica*, Swinh. (Japanische Bachstelze), Standvogel in Japan.
3. *Motacilla boarula*, L. (Graue Bachstelze; Ki-sekirei), Brutvogel.
4. *Motacilla flava*, L. (Gelbe Bachstelze).

Meisen; Shi-dju-kara, Hi-gara, Godiu-kara.

1. *Regulus cristatus*, Koeh (Goldhähnchen; Kiku-itadaki), Standvogel.
2. *Parus palustris*, L.; *japonicus*, Seeb. (Japanische Sumpfsmeise; Ko-gara), Standvogel.
3. *Parus ater*, L. (Tannenmeise; Hi-gara), Standvogel.
4. *Parus atriceps*, Horsf; *Parus minor*, T. et S. (Schwarzköpfige Meise; Shi-jiu-kara), Standvogel.
5. *Parus varius*, Temm. et L. (Japanische Meise; Yama-gara), Standvogel.
6. *Acredula caudata*, L. (Schwanzmeise; Shima-o-naga), Standvogel.
7. *Acredula trivirgata*, T. et S. (Japanische Schwanzmeise; Ō-naga), Standvogel in Süd-Japan.
8. *Aegithalus consobrinus*, Swinh. (Beutelmeise), Standvogel bei Nangasacki.

Rohrfänger; Yoshikiri.

1. *Acroec. orientalis*, T. et S. (Großer Rohrfänger; Ō-yoshi), Sommerbrutvogel.
2. *Acroec. bistrigiceps*, Swinh. (Schrenck's Rohrfänger; Ko-goshi), Sommerbrutvogel.

Zaunfönige; Mi-sosazei.

1. Troglodytes fumigatus, Temm. (Japanischer Zaunfönig; Mi-sosazei), Standvogel.

Ruckufe; Ho-to-to-gisu.

1. Cuculus canorus, L. (Ruckuf; Kako), Sommergast.
2. Cuculus intermedius, Vahl. (Himalaya-Ruckuf; Tsu-tsu-dori), Sommergast.
3. Cuculus poliocephalus, Lath. (Kleiner Ruckuf; Ho-to-to-gisu), Sommergast.
4. Hierococyx hyperythrus, Gould. (Amur-Ruckuf; Jiu-ichi), Sommergast.

Spechte; Ki-tsu-tsu-ki.

1. Gecinus awokera, Temm. (Japanischer Grünspecht; Awo-gera), Standvogel.
2. Gecinus canus, Gm. (Grauspecht; Yama-gera), Standvogel in Jesso und Nord-Japan.
3. Picus martius, L. (Schwarzspecht; Kuma-gera), Standvogel in Jesso.
4. Picus Richardsi, Tristram (Tristram's Specht), auf Insel Tsusimo vorgekommen.
5. Picus Noguchii, Seeböhm (Priyer's Specht), auf Ioo-Choo-Inseln vorgekommen.
6. Picus leuconotus, Bechst. (Weißrückiger Specht; O-akagera), Standvogel.
7. Picus Namiyei, Stejneger (Stejneger's Specht), vorgekommen bei Yamato.
8. Picus major, L.; japonicus, Licht. (Japanischer Großer Buntspecht; Akagera), Standvogel.
9. Picus minor, L. (Kleiner Buntspecht), Standvogel in Jesso.
10. Jyngipicus kisuki, Temm. (Zwergspecht; Ko-gera), Standvogel.
11. Jynx torquilla, L. (Wendehals; Arisu), Sommerbrutvogel.

Erdsänger, Fliegenschnäpper und Rothkehlchen: Hitaki bez. Bitaki.

A. Erdsänger.

1. Pratineola maura, Pall. (Sibir. Steinschnäpper; Nobitaki), Sommerbrutvogel.
2. Rutila aurora, Gm. (Daurischer Rothschwanz; Jo-bitaki), Standvogel.
3. Tarsiger cyanurus, Pall. (Sibirischer Blauschwanz; Ruribitake), Standvogel.

B. Fliegenschnäpper.

4. Niltava cyanomelaena, Temm. (Japanischer blauer Fliegenschnäpper; Orusi), Sommerbrutvogel.
5. Siphia luteola, Pall. (Mugimafi-Fliegenschnäpper; Ko-tsubame), Zufälliger Gast.
6. Xanthopygia narcissina, Temm. (Narcissus-Fliegenschnäpper; Ki-bitaki), Brutvogel.
7. Muscicapa sibirica, Gm. (Sibirischer Fliegenschnäpper), Brutvogel.
8. Muscicapa latirostris, Raffles (Brauner Fliegenschnäpper; Shima-modzu), Sommerbrutvogel.
9. Tersiphone princeps, Temm. (Japanischer Paradies-Fliegenschnäpper; San-koschō).

C. Rothkehlchen.

10. Erythacus akahige, Temm. (Japanisches Rothkehlchen; Komadori), Brutvogel.
11. Erythacus Namiyei, Stejneger (Stejneger's Rothkehlchen), auf Insel Okinawa Shima vorkommend.

12. *Erythacus komadori*, Temm. (Temminck's Rotfchelchen; Aka-higi).
13. *Erythacus calliope*, Pall. (Sibirifches Rubin-Rotfchelchen; Nogoma), Sommerbrutvogel auf den Kurilen und Jezzo.
14. *Erythacus cyaneus*, Pall. (Sibirifches Blaufchelchen; Ko-ruri), Sommerbrutvogel in Jezzo.

Staare; Muku-dori.

1. *Sturnus cineraceus*, Temm. (Grauer Staar; Muku-dori), Sommerbrutvogel in Jezzo, Standvogel in S. Japan.
2. *Sturnia pyrrhogenys*, T. et S. (Rottfinn-Staar; Shima-muku-dori), Sommerbrutvogel.

Auch die Kälber des japanifchen Hirfches *Cervus Sika* find gefchützt.

Etwas von der kleinen Rohrdommel (*Ardetta minuta* L.).

Von H. Hocke.

Die kleine Rohrdommel, hier auch Rohr- oder Strauchreifer genannt, habe ich feit vielen Jahren recht häufig beobachten können. Ich fand fie ständig jahraus jahrein fowohl an größeren, wie an den kleinsten Tümpeln, wenn diese nur recht dicht mit Rohr bewachsen waren, häufiger jedoch an jenen Plätzen, wo reicher Pflanzenwuchs, wie Kalmus, Wafferlilie, am liebsten kletternder Nachtschatten (*Solanum dulcamara**) recht üppig gedeiht. Stehen noch Saalweiden und Efen im Röhricht, die von oben bis unten mit Nachtschatten bedeckt werden, fo werden diese Orte die Lieblingsstellen der Rohrdommeln, und hier werden fie die nicht ganz fchmucklofen, oft sehr künstlich verfteckten Nefter anlegen.

Dem Kenner hat fich unfer Vogel binnen weniger Zeit durch feinen bekannnten eintönigen Ruf „Brump“, der auch am hellen Sonnenschein ausgeftoßen wird, verraten, dem Beobachter verrätet fie fich durch das auffällige Bewegen der Rohrstengel, das fie beim Durchwandern im Rohrwald hinterläßt, fowie durch das stete Auf- und Abfliegen von ihrem ständigen Standort nach entfernten Gewässern, die fie des Futters wegen auffucht. Die kleine Rohrdommel fischt und jagt auch am hellen Tage an jenen stillen Orten, wo fie fich ungestört weiß.

Ihr Ruf ertönt zu jeder Zeit, find die Tage der Liebe ihr erschienen, dann ist es ihr gleich, ob im Sonnenschein oder im Regen. Brehm fowie Friderich citieren Naumann, daß die kleine Rohrdommel, wenn in gängftigter Lage, wenn fie Brut und Nest bedroht glaubt, laut klagend um das Nest fliegt, ich kann verfichern, daß ich in mehr denn hundert Rohrdommelnefter gefchaut, jedoch niemals einen einzigen Klagefon vernommen, noch von Bekannnten gehört habe, daß diese einen solchen Ton

*) Hier auch Hirschkraut genannt.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1893

Band/Volume: [18](#)

Autor(en)/Author(s): Blasius Rudolf

Artikel/Article: [Das neue Japanische und Russische Jagdgesetz, vom Standpunkte des Vogelschützers aus betrachtet. 364-371](#)